

Stellungnahme des Arbeitskreis „Geschlechtsbasierte Rechte der Frau“

ARBEITSKREIS
„GESCHLECHTSBASIERTE
RECHTE DER FRAU“ (AK-GRF)

Lobbyregisternummer: R006006

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

„Das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität hat sich in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Die aktuelle Rechtslage trägt dem nicht ausreichend Rechnung.“

So lautet der erste Satz des Referentenentwurfs. Für die Gestaltung des geplanten Gesetzes heißt das, dass dem Konzept der subjektiven **Geschlechtsidentität** mehr Gewicht beigemessen wird als dem objektiv vorhandenen **Geschlecht**. Diesen Paradigmenwechsel lehnen wir ab.

Diesen Paradigmenwechsel lehnen wir ab, weil ...

... das Konzept der Geschlechtsidentität gänzlich ungeeignet ist, eine zentrale gesellschaftliche und juristische Kategorie zu determinieren: Es behauptet eine rein subjektive, weder objektiv messbare noch intersubjektiv überprüfbare **Selbstwahrnehmung**. Mittlerweile kursieren unzählige Identitäten, beispielsweise agender, non-binär, Pangender und Zwitter – die alle im Personenstandsgesetz zu regeln wären.

- Eine Gesellschaft muss auf objektiven und intersubjektiv überprüfbaren Konzepten basieren. Das Konzept der Geschlechtsidentität erfüllt dieses Kriterium nicht.
- Geschlecht hingegen bezieht sich auf **biologische Tatsachen** und damit auf objektiv und intersubjektiv überprüfbare Fakten: Menschen sind zweigeschlechtlich und können ihr Geschlecht nicht ändern – sagt Professorin Dr. Nüsslein-Volhard¹.
- Diskriminierungen auf Basis des Geschlechts sind abzubauen, sagt uns das Grundgesetz in Artikel 3. Daher muss Geschlecht Basis des Personenstandsrechts bleiben. Geschlecht muss weiterhin eindeutig in Statistiken etc. abgebildet werden. Eine volatile und vom Grund der Diskriminierung (= Geschlecht) abgekoppelte Geschlechtsidentität kann diese Forderung in keiner Weise erfüllen.

Wir lehnen weiterhin ab, dass ...

... **jede** erwachsene Person, Erwachsene für ihre Kinder und Jugendliche auch ohne Zustimmung der Eltern **voraussetzungslos** per Sprechakt die behauptete Geschlechtsidentität für sich als juristischen Personenstand eintragen lassen dürfen – abweichend von ihrem objektiven (biologischen) Geschlecht.

- Hierzu der Strafrechtler Udo Vetter²: „Was mich als Juristen aber irritiert, ist das Schrankenlose. Alle Menschen, auch diejenigen, die nur Spass daran haben, ihr Geschlecht zu ändern, sollen das durch eine einfache Erklärung bei einer Behörde tun können. Für mich ist das unbegreiflich. Wer als Bürger zum Beispiel Wohngeld beantragen will, muss auch nachweisen, dass er anspruchsberechtigt ist.“
- Jeder Mann mit Penis, Bart und Glatze kann sich somit zur Frau erklären. Eine absurde konzeptuelle/sprachliche Konsequenz wäre beispielsweise, dass ein Penis kein originär männliches Geschlechtsorgan mehr sein würde.
- Gleichzeitig wird die immer schon fragile Sicherheit von Frauen aufs Spiel gesetzt, wenn Männer qua Selbstdefinition Zugang zu Frauenräumen wie Umkleiden, Toilettenräumen, Krankenzimmern etc. erhalten. Dazu noch einmal Udo Vetter: „In England wird es Strafgefangenen ermöglicht, im Rahmen einer Selbstidentifizierung als Frau in den Frauenvollzug zu gehen, was tatsächlich zahlreich beantragt wird. In den USA wurden Insassinnen von selbsterklärten Transfrauen, die biologische Männer waren, geschwängert.“

1 Und neben ihr, der Nobelpreisträgerin der Biologie, sagen das alle NaturwissenschaftlerInnen, die sich mit dem Thema Geschlechtlichkeit des Menschen beschäftigen. Die Behauptung, es sei längst nachgewiesen, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt, ist falsch. Diese Nachweise gibt es nicht.

2 In Bezug auf das Eckpunktepapier im Interview in der NZZ 18.8.2022

Die schlichte Logik des Entwurfes – Geschlechtsidentität toppt Geschlecht – wird jedoch durchbrochen, indem alle möglichen Bereiche genannt werden, in denen die eingetragene Geschlechtsidentität nicht per se uneingeschränkt gültig ist, sondern **ergänzende Regelungen** formuliert werden: Sport, Medizin, Elternschaft, Wehrpflicht, Justizvollzug, Quoten.

- Warum? Weil in diesen Bereichen besonders deutlich wird, dass Geschlechtsidentität als Basis unserer Gesellschaft nicht funktioniert.
- Das Hausrecht wird herangezogen, um die Möglichkeit zu schaffen, (lediglich) einzelnen Personen den Zutritt zu exklusiven Frauenräumen wie Sauna und Umkleiden zu verweigern. Wie soll das gehen? Es ist inakzeptabel, TrägerInnen des Hausrechts wie beispielsweise KassiererInnen und BademeisterInnen die Auslegung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufzubürden.

Wir lehnen weiterhin ab, dass ...

... ein **Offenbarungsverbot** dafür sorgt, die materielle Realität und die Vergangenheit der Personen zu leugnen, die eine Personenstandsänderung vorgenommen haben.

- Auch wenn die materielle Realität einer Person als Frau oder Mann völlig offensichtlich ist, darf niemand auf diese Tatsachen verweisen. Wir alle werden so gezwungen, diese **Fiktion** einzelner als Realität anzuerkennen. Das ist vollkommen inakzeptabel.
- Wie soll das Feigenblatt-Instrument Hausrecht angewendet werden, wenn die Realität nicht benannt werden darf?

Wir fassen zusammen und fordern:

- Das Konzept der Geschlechtsidentität, das per Sprechakt den Personenstand definieren und anderen Menschen aufgezwängt werden soll, ist gänzlich ungeeignet, das biologische Geschlecht im Personenstandswesen zu dominieren.
- Daher fordern wir, die Rechtskategorie Geschlecht in ihrer bisherigen Bedeutung beizubehalten. Denn: Geschlecht ist nicht neu. Auch nicht sexy. Aber Fakt.

, 30.05.2023

AK-GRF@gmx.de

Einverständniserklärung: Hiermit erklären wir unser Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme auf den Internetseiten von Bundestag, BMFSFJ und BMJ.